BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 376 vom 31. Dezember 1991)

Seite 2, dritter Erwägungsgrund, am Ende:

anstatt: „... führen könnten."
muß es heißen: „... führen könnte."

Seite 3, Artikel 1 Nummer 4 (betrifft Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 77/388/EWG):

anstatt: „Hoheitsgebiet der Gemeinschaft"
muß es heißen: „Gebiet der Gemeinschaft".

Seite 5, Artikel 1 Nummer 16 (betrifft Artikel 15 Nummer 10 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 77/388/EWG):

anstatt: „Empfängermitgliedstaat"
muß es heißen: „Gastmitgliedstaat".

Seite 12, Artikel 28g (betrifft Artikel 21 der Richtlinie 77/388/EWG):

In Nummer 1 Buchstabe b) dritte Zeile ist nach „Dienstleistung" ein Komma zu ergänzen.

Seite 16, Artikel 1 Nummer 22, neuer Artikel 28j Nummer 2:

anstatt: „c) den Preis der landwirtschaftlichen Dienstleistungen, die von Pauschallandwirten an andere Steuerpflichtige als jene erbracht werden, für die im Inland die Pauschalregelung des vorliegenden Artikels gilt.

Dieser Ausgleich schließt jeden weiteren Vorsteuerabzug aus."

muß es heißen: „c) den Preis der landwirtschaftlichen Dienstleistungen, die von Pauschallandwirten an andere Steuerpflichtige als jene erbracht werden, für die im Inland die Pauschalregelung des vorliegenden Artikels gilt.

Dieser Ausgleich schließt jeden weiteren Vorsteuerabzug aus."

Seite 16, Artikel 28j Nummer 2 (betrifft Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/388/EWG):

anstatt: „in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird,"
muß es heißen: „in einem anderen Mitgliedstaat handelt,".

An folgenden Stellen muß es statt „Ziffer" bzw. „Ziffern" heißen „Nummer" bzw. „Nummern":

Seite 4, Artikel 1 Nummer 13, 14 und 15;
Seite 5, Artikel 1 Nummer 16, 17, 18 und 19;
Seite 17, Artikel 28k Nummer 2.